



Bürgermeisteramt Oggelshausen
Schulstr. 5

88422 Oggelshausen

Datum

Ausfertigungen

- Antragsteller
 Polizeirevier
 Bürgermeisteramt

**Antrag
auf Erteilung einer Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz (GastG)**

Bezeichnung der Veranstaltung
Veranstaltungszeit (Datum – Zeitraum)
Name des Veranstalters

Vorbemerkungen:

Die Gestattung ist spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung beim örtlich zuständigen Bürgermeisteramt zu beantragen.

Dem Veranstalter wird empfohlen – soweit erforderlich – spätestens 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung mit dem Bürgermeisteramt und gegebenenfalls mit dem zuständigen Polizeirevier in einer gemeinsamen Besprechung die ordnungs- und verkehrspolizeilichen Sicherheitsfragen abzuklären.

Wichtiger Hinweis:

**Fragen ab Ziffer 9 sind nur zu beantworten, wenn bei der Veranstaltung
branntweinhaltige Getränke verabreicht werden und wenn die Veranstaltung
jugendschutzrechtliche Belange tangiert.**

Wird vom Bürgermeisteramt ausgefüllt!	
Gespräch mit Verantwortlichem/en	
Besprechung am	
Teilnehmer: Name, Vorname	Anschrift: Straße, PLZ, Ort

Antragsteller

a) Juristische Person oder nicht rechtsfähiger Verein

Name des Vereins oder der juristischen Person
Anschrift (Straße, Postleitzahl, Sitz)
Name, Vorname und Geburtstag des Vertreters, auf den die Gestattung ausgestellt werden soll
Anschrift (Straße, Postleitzahl, Wohnsitz)
Erreichbarkeit (Telefon, Handy, E-Mail)

b) natürliche Person oder falls abweichend von a) andere Person die erreichbar ist

Name, Vorname und Geburtstag
Anschrift (Straße, Postleitzahl, Wohnsitz)
Erreichbarkeit (Telefon, Handy, E-Mail)

1. Anlass

Begründung

2. Veranstaltungsort (bitte Räumlichkeit bzw. Platz näher beschreiben)

- Saal
 Foyer
 Halle
 Zelt
 im Freien

Postleitzahl, Ort, Straße, Flurstück, bei Gebäuden Stockwerk
Bezeichnung des Gebäudes

3. Hausrecht

Der Veranstalter besitzt das Hausrecht

- für den Veranstaltungsraum (Raum oder Fläche im Freien)
 für das nähere Umfeld des Veranstaltungsraumes
 für den Bereich der Besucherparkplätze

Nähere Beschreibung des Hausrechts (gegebenenfalls Lageplan)

4. **Ausstattung des Veranstaltungsraumes** (Raum oder Fläche im Freien)

- ohne Bestuhlung
 Bestuhlung
 Stühle und Tische

5. **Art der Veranstaltung**

- Schankwirtschaft mit Alkoholausschank
 Schank- und Speisewirtschaft mit Alkoholausschank
 Alkoholausschank ohne branntweinhaltige Getränke
 Alkoholausschank mit Branntwein oder branntweinhaltigen Mischgetränken

- Veranstaltung ohne Musik Live-Auftritte von Personen
 Theater
 sonstiges Programm

Nähere Bezeichnung

- Veranstaltung mit Musik Hintergrundmusik
 Blasmusik
 Disco mit Disc-Jockey
 Disco mit Live-Musik
 Live-Musik mit Verstärker
 Live-Musik ohne Verstärker
 Tanz
 sonstiges Programm

Nähere Bezeichnung

6. **Zeit**

Wochentag	Datum	Uhrzeit (Beginn)	Uhrzeit (Ende)

7. **Erwartete Besucherzahl**

Erwartete Zahl der Besucher
Personen

Nachfolgende Fragen sind nur zu beantworten, wenn brantweinhalige Getränke ausgeschenkt werden und wenn jugendschutzrechtliche Belange tangiert sind.

8. Zulässige Besucherzahl

Die Zahl der zulässigen Besucher ergibt sich aus dem Belegungsplan des Veranstaltungsraumes. Sie beträgt

Zulässige Zahl der Besucher
Personen

Fehlt ein Belegungsplan ist die Zahl der zulässigen Besucher zu ermitteln. Hierzu wird auf Buchstabe B. der unten stehenden allgemeinen Hinweise verwiesen.

9. Besucher

Die Veranstaltung ist zugelassen für Personen mit einem Alter von

- unter 16 Jahre
 über 16 Jahre
 über 18 Jahre

10. Getränkeausgabe

a) Beginn

- ab Veranstaltungsbeginn
 ab 20:00 Uhr
 ab 22:00 Uhr
 ab 24:00 Uhr

ab folgender Zeit
Uhr

b) separater Barbereich (Ausschank von Brantwein und brantweinhaligen Getränken)

- ist nicht vorgesehen
 ab Veranstaltungsbeginn
 ab 20:00 Uhr
 ab 22:00 Uhr
 ab 24:00 Uhr

ab folgender Zeit
Uhr

- Jugendlichen ist der separate Barbereich nicht zugänglich
 Jugendlichen ist der separate Barbereich zugänglich

c) Ende

- ab 00:00 Uhr
 ab 01:00 Uhr
 ab 01:30 Uhr

ab folgender Zeit
Uhr

11. Jugendschutz (Aufenthaltsverbot)

Die Überwachung der Einhaltung des Jugendschutzes bezüglich des Aufenthaltsverbots für Jugendliche (siehe unten allgemeinen Hinweise – B. Jugendschutz) wird wie folgt gewährleistet

- Kontrollen am Eingang zum Veranstaltungsraum/-platz
- Ausgabe von Armbändchen
- Stempel am Arm der Jugendlichen
- Abgabe des Personalausweises

durch

12. Jugendschutz (Alkoholverbot)

Die Überwachung der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes bezüglich des Alkoholverbots (siehe unten die allgemeinen Hinweise – B. Jugendschutz) wird wie folgt gewährleistet

- durch ständige Kontrolle im Thekenbereich
- durch Lautsprecherdurchsagen
- durch den Sicherheitsdienst

durch

Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass nach dem GastG verboten ist

- a) Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel durch Automaten feilzuhalten und
- b) alkoholische Getränke an Betrunkene (auch wenn sie erwachsen sind) zu verabreichen.

13. Jugendschutz (Tabakverbot)

Die Überwachung der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes bezüglich des Tabakverbots (siehe unten die allgemeinen Hinweise – D. Nichtraucherchutz) wird wie folgt gewährleistet

- durch ständige Kontrollen
- durch Lautsprecherdurchsagen
- durch den Sicherheitsdienst

durch

14. Sicherheitsdienst (Security)

Anzahl der professionellen Sicherheitskräfte	
	Personen
Anzahl der nicht professionellen Sicherheitskräfte	
	Personen

Name des professionellen Sicherheitsdienstes / Security
Anschrift des professionellen Sicherheitsdienstes / Security (Straße, Postleitzahl, Sitz)
Name, Vorname des Vertreters des professionellen Sicherheitsdienstes / Security
Anschrift des Vertreters des professionellen Sicherheitsdienstes / Security (Straße, Postleitzahl, Wohnsitz)
Erreichbarkeit des professionellen Sicherheitsdienstes / Security (Telefon, Handy, E-Mail) vor und während der Veranstaltung
Name, Vorname des Vertreters des privaten Sicherheitsdienstes (Verantwortlicher)
Anschrift des privaten Sicherheitsdienstes (Straße, Postleitzahl, Wohnsitz)
Erreichbarkeit des privaten Sicherheitsdienstes (Telefon, Handy, E-Mail) vor und während der Veranstaltung

Die im Sicherheitsdienst eingesetzten Personen (professionell oder privat) sind unter Angabe von Name, Vorname, Geburtstag, Wohnanschrift (Straße, PLZ, Ort) der zuständigen Polizeidienststelle zu melden.

Richtwert für die Anzahl von Personen, die im Sicherheitsdienst – professionell oder privat – einzusetzen sind:
2 Kräfte pro 100 Besucher

15. Werbung

Die Werbung für die Veranstaltung erfolgt mittels

- Plakaten
- Flyern
- Zeitungsanzeigen
- Internet

Ein Abdruck der geplanten Werbung (Flyer, Text für Anzeige in der Presse, Internetauftritt usw.)

- ist beigefügt
- wird unverzüglich nachgereicht

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Veranstaltungen, bei der billiger Alkoholkonsum in den Vordergrund gerückt wird, nicht zugelassen werden kann. Dasselbe gilt bei Gewalt verherrlichender Werbung.

16. Eintrittspreis

One-Way-Ticket

- Ja
- Nein

17. Regelung des Eintrittspreises:

- Der volle Eintrittspreis wird von Anfang an erhoben.
- Der Eintrittspreis wird gestaffelt erhoben.
 - Bis Uhr gilt ein ermäßigter Eintrittspreis.
 - Ab Uhr bis Uhr gilt der volle Eintrittspreis.

A. Allgemeines

a) Gaststättengesetz (GastG)

Allgemeines zur Gestattung

Aus besonderem Anlass kann der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet werden. Einer Gestattung nach § 12 GastG bedarf es, wenn vorübergehend gewerbsmäßig Alkohol außerhalb einer bestehenden, erlaubten Gaststätte zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht wird. Bei der gewerbsmäßigen Verabreichung alkoholischer Getränke muss Gewinnerzielungsabsicht, Selbständigkeit und Fortsetzungsabsicht vorliegen. Keiner Erlaubnis bedarf daher beispielsweise:

- die gewerbsmäßige Verabreichung von ausschließlich nichtalkoholischen Getränken,
- die Verabreichung von alkoholischen Getränken zum Selbstkostenpreis.

Im zuletzt genannten Fall ist der Erlaubnisbehörde allerdings eine entsprechende schriftliche Erklärung vorzulegen.

Wer an mehr als 12 Tagen im Jahr am selben Ort gewerbsmäßig alkoholische Getränke verabreicht, bedarf einer Erlaubnis nach § 2 GastG (Vollkonzession).

Eine Gestattung wird in der Regel auf die Dauer von maximal 4 Tagen bewilligt.

Verbot Alkoholmissbrauch förrender Angebote

Nach dem seit dem 01.03.2010 in Kraft getretenen Landesgaststättengesetz gilt folgendes:

„Es ist verboten, alkoholische Getränke in einer Weise anzubieten oder zu vermarkten, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten.“

Veranstaltungen, die diesem Verbot widersprechen, dürfen nicht erlaubt werden.

Sperrzeit

Sperrzeitregelung in Baden Württemberg (§ 9 Gaststättenverordnung):

a) Außerhalb von Kur- und Erholungsorten allgemein:

- Nacht auf Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag jeweils 03:00 Uhr,
- Nacht zum Samstag und zum Sonntag jeweils 05:00 Uhr,

b) Innerhalb von Kur- und Erholungsorten allgemein:

- Nacht auf Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag jeweils 02:00 Uhr,
- Nacht zum Samstag und zum Sonntag jeweils 05:00 Uhr,

c) Sonderfälle:

- Nacht zum 1. Januar keine Sperrzeit,
- Nacht zum Fasnetsdienstag und zum 1. Mai jeweils 05:00 Uhr unabhängig vom Wochentag,
- in den Nächten in denen die Sperrzeit durch Rechtsverordnung verkürzt oder verlängert ist,
- in den Nächten für die eine besondere Sperrzeitverkürzung auf Antrag bewilligt ist.

d) Hinweis

Die neue Sperrzeitverordnung gilt für die im Gaststättengesetz beschriebenen Betriebe. Betriebe, die einem vereinfachten Verfahren unter erleichterten Voraussetzungen unterliegen (Gestattungen nach § 12 GastG), erfordern die Einzelfallprüfung der Gestattungsbehörde. Diese ist rechtlich gehalten mit Auflagen auch eine sachgerechte Regelung der Sperrzeiten zu treffen. KOMM empfiehlt nach wie vor Gestattungen nicht über 3 Uhr zu gewähren. Soweit dies nicht im Einvernehmen mit dem Veranstalter erzielt werden kann und eine strittige Entscheidung zu erwarten ist, wird empfohlen, die Entscheidung im Einzelfall sachgerecht zu begründen. Ansprechpartner für Fragen rund um die Gestattung sind Frau Jerg, Ordnungsamt Laupheim und Herr Fischer, Ordnungsamt Riedlingen.

b) Sonn- und Feiertagsgesetz (FTG)

Veranstaltungen, für die eine Gestattung erforderlich ist, werden nach § 7 und § 9 FTG an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen (Ausnahme 1. Mai und 3. Oktober) erst nach der Zeit des Hauptgottesdienstes *) zugelassen; am Allgemeinen Buß- und Betttag kann während der Zeit des Hauptgottesdienstes sowohl am Vormittag als auch am Abend keine Gestattung erteilt werden. Ausnahmen bedürfen der besonderen Bewilligung.

Gestattungen nach § 12 GastG werden nach § 8 FTG nicht erteilt am:

- Karfreitag ab 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr

- Totengedenktag (Sonntag vor dem 1. Advent) ab 03:00 Uhr bis 24:00 Uhr
Tanzveranstaltungen sind an folgenden Tagen von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr verboten:

- Gründonnerstag,
- Karfreitag,
- Karsamstag,
- Erster Weihnachtstag.

Tanzveranstaltungen sind an folgenden Tagen von 03:00 Uhr bis 24:00 Uhr verboten:

- Allerheiligen,
- Allgemeinen Buß- und Betttag,
- Volkstrauertag,
- Totengedenktag,
- 24. Dezember.
- An den übrigen Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen mit Ausnahme des 1. Mai und des 3. Oktober sind öffentliche Tanzunterhaltungen von 3 Uhr bis 11 Uhr grundsätzlich verboten.

*) = Die Zeit des Hauptgottesdienstes wird von der Ortpolizeibehörde nach Anhörung der Pfarrämter bekanntgemacht.

c) Benutzung öffentlicher Gebäude oder öffentlicher Flächen

Soweit öffentliche Gebäude oder Flächen benutzt werden, sind die jeweils geltenden Vertragsbedingungen und Benutzungsordnungen zu beachten.

B. Jugendschutzrechtliche Vorschriften

Nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) sind

- a) **Kinder** Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind und
- b) **Jugendliche**, die 14 aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass

- **Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren** der Aufenthalt bei Veranstaltungen, die der gaststättenrechtlichen Erlaubnis (Gestattung) bedürfen, verboten ist, es sei denn, sie sind in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person.
- **Jugendlichen ab 16 Jahren** der Aufenthalt bei Veranstaltungen, die der gaststättenrechtlichen Erlaubnis (Gestattung) bedürfen, ab 24:00 Uhr verboten ist, es sei denn, sie sind in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person.
- an **Kinder und Jugendliche** kein Branntwein, keine branntweinhaltige Getränke (wie z. B. Alkopops) oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, abgegeben werden dürfen. Auch der Verzehr solcher Getränke und Lebensmittel ist für diesen Personenkreis in der Gaststätte verboten.
- an **Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren** auch keine anderen alkoholischen Getränke abgegeben werden dürfen oder der Verzehr solcher Getränke in der Gaststätte gestattet werden darf, es sei denn, sie sind in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person.

C. Nichtraucherchutz

- a) **des Bundes**
(§ 10 des Jugendschutzgesetzes)

In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben werden noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden

- b) **des Landes Baden-Württemberg**
(§ 7 Landesnichtraucherschutzgesetz)

In **Gaststätten** ist das Rauchen untersagt. Gaststätten im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe,

die Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreichen, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personen zugänglich ist und den Vorschriften des Gaststättengesetzes unterliegt.

Dies gilt nicht für **Bier-, Wein- und Festzelte** sowie die Außengastronomie und die im Reisegewerbe betriebenen Gaststätten.

Das Rauchen ist zulässig

1. in vollständig abgetrennten **Nebenräumen**, wenn und soweit diese Räume in deutlich erkennbarer Weise als Raucherräume gekennzeichnet sind und die Belange des Nichtraucherschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden,
2. in **Gaststätten mit weniger als 75 Quadratmetern** Gastfläche und ohne abgetrennten Nebenraum, wenn keine oder lediglich kalte Speisen einfacher Art zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr der Zutritt verwehrt wird und die Gaststätten am Eingangsbereich in deutlich erkennbarer Weise als Rauchergaststätten, zu denen Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr keinen Zutritt haben, gekennzeichnet sind.

In **Diskotheiken** ist das Rauchen **nur in vollständig abgetrennten Nebenräumen ohne Tanzfläche zulässig**, wenn der Zutritt zur Diskothek auf Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr beschränkt ist und die Nebenräume in deutlich erkennbarer Weise als Raucherräume gekennzeichnet sind.

D. Berechnung der höchst zulässigen Zahl der Besucher

Sofern kein Belegungsplan vorhanden ist, ist die Höchstzahl der Veranstaltungsbesucher zu ermitteln. Maßgebend ist dabei:

- a) die für die Veranstaltungsbesucher zur Verfügung stehende Grundfläche und
- b) die Breite der zur Verfügung stehenden Rettungswege (lichtes Maß der Türbreiten).

Bei der Ermittlung der Grundfläche sind Nebenräume (Flure, Toiletten usw.) nicht zu berücksichtigen. Flächen hinter Theken, Bühnenräume, zu denen Veranstaltungsbesucher keinen Zugang haben oder Bereiche in den ausschließlich DJs tätig sind, entfallen bei der Ermittlung der Grundfläche ebenfalls. Die Höchstzahl der Besucher aufgrund der Grundfläche ist wie folgt zu ermitteln:

Netto-Grundfläche mal 2 Personen = Besucher-Höchstzahl 1

Bei der Ermittlung der Breite der zur Verfügung stehenden Rettungswege ist die Summe der Breite der in den Rettungswegen liegenden Türen, die von den Veranstaltungsbesuchern benutzt werden können, anzugeben. Liegen mehrere Türen hintereinander, so ist jeweils nur ein Durchlass und zwar der im Rettungsweg liegende engste maßgebend.

Die Höchstzahl der Besucher aufgrund der zur Verfügung stehenden Rettungswege ist wie folgt zu ermitteln:

Summe der Breite der in den Rettungswegen liegenden Türöffnungen mal 150 Personen = Besucher-Höchstzahl 2

Die verbindliche Höchstzahl der Veranstaltungsbesucher ist der aufgrund der Grundfläche oder nach der Breite der Rettungswege ermittelte niedrigste Wert.

Der Erlaubnisbehörde sind auf Verlangen Planunterlagen über die Veranstaltungsräume einschließlich der Rettungswege vorzulegen.

a) **Berechnung nach Grundfläche**

qm	mal 2 Personen =	Personen
----	------------------	----------

b) **Berechnung nach der Breite der Rettungswege**

Hauptausgang	m		
Nebenausgang 1	m		
Nebenausgang 2	m		
Nebenausgang 3	m		
Nebenausgang 4	m		
Summe	m	mal 150 Personen =	Personen

Maßgebend ist die ermittelte niedrigere Zahl

E. Lärmschutz

Nach der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), folgende Immissionswerte einzuhalten:

Tagsüber (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr)	
a) Industriegebiet (§ 9 BauNVO)	70 dB (A)
b) Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)	65 dB (A)
c) Kern-, Misch- und Dorfgebiet (§§ 7, 6 und 5 (BauNVO)	60 dB (A)
d) allg. Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet (§§ 4 und 2 BauNVO)	55 dB (A)
e) reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)	50 dB (A)

Nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) –Zeit der allgemeinen Nachtruhe	
a) Industriegebiet (§ 9 BauNVO)	70 dB (A)
b) Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)	50 dB (A)
c) Kern-, Misch- und Dorfgebiet (§§ 7, 6 und 5 (BauNVO)	45 dB (A)
d) allg. Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet (§§ 4 und 2 BauNVO)	40 dB (A)
e) reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)	35 dB (A)

BauNVO = Baunutzungsverordnung

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.